

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6444

Alle Abg

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister



8. Februar 2022

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

I B 6 - 1100-2/2022

Carine Derrath

Telefon 0211 4972-2296

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2022 zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 10. Februar 2022

Testangebote für Kinder in Kindertagesbetreuung, in heilpädagogischen Gruppen/Einrichtungen und in Brückenprojekten – Erweiterung der Zweckbestimmung der Vorlage 17/6237

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2022 wird die Einwilligung in die Erweiterung der Zweckbestimmung der Vorlage 17/6237 hinsichtlich der Finanzierung der Kostenbeteiligung des Landes an den eigenständigen Corona-Testverfahren in den Kommunen bis zum 31. Juli 2022 beantragt.

Die mit den Beschlüssen des Haushalts- und Finanzausschusses (HFA) des Landtags Nordrhein-Westfalen (Vorlagen 17/6151 und 17/6237) bereits ermöglichte Beschaffung von Selbsttests in der Kindertagesbetreuung sowie die Kostenbeteiligung des Landes an den eigenständigen Corona-Testverfahren in den Kommunen soll bis vorerst zum 31. Juli 2022 flexibilisiert werden. Die bereits bereitgestellten Mittel sollen für eine Kostenbeteiligung des Landes an den eigenständigen Corona-Testverfahren der Kommunen auch in den Fällen genutzt werden können, in denen die Kommune das eigenständige Corona-Testverfahren aufgrund der vorgesehenen Priorisierung in der Auswertung der PCR-Tests beendet (Erweiterung der Zweckbestimmung).

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de
Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Zuletzt erfolgte mit Beschluss des HFA vom 11. Januar 2022 eine Erweiterung der Zweckbestimmung dahingehend, dass die bereits bereitgestellten Mittel nunmehr auch für bis zu drei Tests pro Kalenderwoche verwendet werden können.

Aufgrund der weiterhin dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens soll die bereits bestehende Kostenbeteiligung des Landes an den eigenständigen Corona- Testverfahren der Kommunen flexibilisiert werden. Übergeordneter Zweck dieser Erweiterung ist weiterhin, einen landesweiten und durchgängigen Betrieb der oben genannten Einrichtungen sicherzustellen.

Die Erweiterung erfolgt vorsorglich und nur für diejenigen Kommunen, die eigenständige Corona-Testverfahren implementiert haben. Eine Kostenbeteiligung des Landes soll insbesondere auch dann ermöglicht werden, wenn die Kommune das eigenständige Corona-Testverfahren aufgrund der vorgesehenen Priorisierung in der Auswertung der PCR-Tests beendet. In der Folge könnten der Kommune Kosten entstehen, die wiederum nicht durch eine anderweitige Kostenerstattung kompensiert werden. Eine Schadensminderungspflicht der Kommunen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die Kommunen können die ihnen durch Vereinbarung für das eigenständige Corona-Testverfahren zur Verfügung gestellten Mittel zum Beispiel bis zum Übergang in das Liefersystem des Landes nutzen, um eigenständig Selbsttests zu beschaffen. Es wird eine subsidiäre Kostenerstattung des Landes für Kosten ermöglicht, die der Kommune infolge der Beendigung des eigenständigen Corona-Testverfahrens entstehen, für die keine anderweitige Erstattung möglich ist und für die sie ihrer Schadensminderungspflicht nachkommt.

Daneben bleibt die bereits bestehende Kostenbeteiligung des Landes an den kommunalen PCR-Pool-Testungen unverändert, soweit die Kommunen weiterhin eigenständige Corona-Testverfahren durchführen.



Lutz Lienenkämper